

**Neunte Ordnung zur Änderung der
Ordnung für die Prüfung im
integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon
der Fachbereiche 05 und 07
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 12. Oktober 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 09/2022, S. 941)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 13. Juli 2022 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 22. Juni 2022 die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese hat das Präsidium der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 01. September 2022 Az.: 03/02/12/03/11/01/128 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

**Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudien-
gang Mainz-Dijon**

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Februar 2013 (StAnz. S. 506), zuletzt geändert mit Ordnung vom 26. Juni 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 06/2020, S. 303) berichtigt mit Ordnung vom 27. Oktober 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 01/2021, S. 35), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis französischer Sprachkenntnisse; dieser wird erbracht durch

- a) eine mindestens mit der Note „ausreichend“ oder 5 Punkten abgeschlossene fünfjährige Schulausbildung oder
- b) Nachweise gemäß Anhang zu § 7 a Abs. 3 Einschreibeordnung der JGU für Französisch Niveau B2 oder
- c) Vorlage einer Hochschulreife, die an einer französischsprachigen Schule abgelegt wurde oder
- d) Vorlage eines Abi-Bac (gleichzeitiger Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife [Abitur] und des französischen Baccalauréat [Bac]).“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nach-

weis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß Anhang zu § 7 a Abs. 3 Einschreibeordnung der JGU erforderlich. Sollte der Nachweis zum Zeitpunkt der Zulassung nicht vorliegen, so kann eine Zulassung mit dem Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß Anhang zu § 7 a Abs. 3 Einschreibeordnung erfolgen. Diese Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis der Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters der Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1, 2 und 4 gilt auf der Grundlage des Kooperationsabkommens gem. Abs. 1 Satz 3 durch eine Zulassung an der uB zum Kooperationsprogramm „Zwei-Fächer-Bachelor in den Geistes- und Kulturwissenschaften mit Option Lehrerbildung (B.A./B.Ed.) / Licence en Langues, Lettres, Philosophie et Sciences Humaines avec option formation des enseignants“ als erbracht.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen

- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“

e) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann höchstens zweimal wiederholt werden.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

4. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Anhang des Fachs 1. Deutsch-Französisches Modul (Studienstart Mainz und Dijon), Buchst. B, Nummer 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Sprachkurs „Fachsprachliches Propädeutikum“
- Exkursion „Lehren und Lernen in Frankreich und Deutschland: Methodologische Einführung in das Studium und das Bildungssystem des Partners“

- b) Im Anhang des Fachs 2. American Studies (Studienstart Mainz), 2.1 Kernfach American Studies (Studienstart Mainz), Buchst. B, Nummer 3 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 “Grundmodul Language and Communication (GMK I)”

- Übung 110 Integrated Language Skills
- Übung 111 Translation Skills
- Übung 112 Written English
- Übung 113 Spoken English

Modul 2 “Grundmodul American Studies (GMK II)”

- Proseminar 115 Introduction to American Studies
- Proseminar 122

Aufbaumodul “American Literature and Culture from 1900 to the Present (AMK IV)”

- Kolloquium 411 American Studies“

- c) Im Anhang des Fachs 2. American Studies (Studienstart Mainz), 2.2 Beifach American Studies (Studienstart Mainz), Buchst. B, Nummer 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 “Grundmodul Language and Communication (GMK I)”

- Übung 110 Integrated Language Skills
- Übung 111 Translation Skills
- Übung 112 Written English
- Übung 113 Spoken English

Modul 2 “Grundmodul American Studies (GMK II)”

- Proseminar 115 Introduction to American Studies“

- d) Im Anhang des Fachs 5. Geschichte (Studienstart Mainz), 5.1 Kernfach Geschichte (Studienstart Mainz), Buchst. B, Nummer 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 05 “Basismodul Neueste Geschichte”

- Seminar Neueste Geschichte

Modul 06 “Basismodul – Exkursion”

- Exkursion“

- e) Im Anhang des Fachs 5. Geschichte (Studienstart Mainz), 5.2 Beifach Geschichte (Studienstart Mainz), Buchst. B, Nummer 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 02 “Basismodul Alte Geschichte”

- Seminar Alte Geschichte

Modul 03 “Basismodul Mittelalterliche Geschichte”

- Seminar Mittelalterliche Geschichte

Modul 05 “Basismodul Neueste Geschichte”

- Seminar Neueste Geschichte

Modul 06 “Basismodul – Exkursion”

- Exkursion“

- f) Im Anhang des Fachs 8. American Studies (Studienstart Dijon), 8.1 Kernfach American Studies (Studienstart Dijon), Buchst. B, Nummer 4 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 “Grundmodul Language and Communication (GMK I)”

- Übung 110 Integrated Language Skills
- Übung 112 Written English

Modul 2 “Grundmodul American Studies (GMK II)”

- Proseminar 115 Introduction to American Studies
- Proseminar 122

Aufbaumodul “Advanced Language and Communication (AMK I)”

- Übung 311 Written English

Aufbaumodul “American Literature and Culture from 1900 to the Present (AMK IV)”

- Kolloquium 411 American Studies“

g) Im Anhang des Fachs 8. American Studies (Studienstart Dijon), 8.2 Beifach American Studies (Studienstart Dijon), Buchst. B, Nummer 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 2 “Grundmodul American Studies (GMK II)”

- Proseminar 115 Introduction to American Studies
- Proseminar 122“

h) Im Anhang des Fachs 11. Geschichte (Studienstart Dijon), 11.1 Kernfach Geschichte (Studienstart Dijon), Buchst. B, Nummer 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 02 “Basismodul Alte Geschichte”

- Seminar Alte Geschichte

Modul 05 “Basismodul Mittelalterliche Geschichte”

- Seminar Mittelalterliche Geschichte

Modul 06 “Basismodul – Exkursion”

- Exkursion“

i) Im Anhang des Fachs 11. Geschichte (Studienstart Dijon), 11.2 Beifach Geschichte (Studienstart Dijon), Buchst. B, Nummer 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 02 “Basismodul Alte Geschichte”

- Seminar Alte Geschichte

Modul 03 “Basismodul Mittelalterliche Geschichte”

- Seminar Mittelalterliche Geschichte

Modul 06 “Basismodul – Exkursion”

- Exkursion“

5. Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. B Umrechnungstabelle, aktuelle Umrechnungstabelle erhält folgende Fassung:

„Erhebung der Noten im Zeitraum

- a. für die Johannes Gutenberg-Universität WiSe 2016/2017 bis SoSe 2020

- b. für die Université de Bourgogne die akademischen Jahre 2016/17 bis 2019/20

Bewertung nach französischem Notensystem	Bewertung nach deutschem Notensystem
15,0 – 20,0	1,0
14,0 – 14,9	1,3
13,0 – 13,9	1,7
12,0 – 12,9	2,0
11,0 – 11,9	2,3
10,0 – 10,9	3,3

“

6. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. Oktober 2022

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind